

Beschluss „Projekt Personalbemessung in der Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II“

1. Der Bund-Länder-Ausschuss nimmt den Bericht zum Projekt „Personalbemessung in der Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II“ zur Kenntnis. Er stellt fest, dass sein Auftrag aus den Beschlüssen vom 14. November 2012 und 24. April 2013 erfüllt ist.
2. Der Bund-Länder-Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in enger Abstimmung mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden die Art und Weise und den Zeitpunkt der Umsetzung zu prüfen und insbesondere die Ausführungen in den Kapiteln 11 bis 13 des Abschlussberichtes zu analysieren und erforderliche Maßnahmen zu identifizieren.

Folgende Elemente sind weitergehend zu überprüfen:

- a) Die Systematik des Betreuungsschlüssels für die Leistungsgewährung. Als Kenngröße für die Leistungsgewährung wird die Netto-Arbeitszeit pro Bedarfsgemeinschaft maßgeblich berücksichtigt und den Trägern zur Verfügung gestellt.
- b) Festlegung des Medians des jeweiligen Clusters als Orientierungswert für die gemeinsamen Einrichtungen. Als Bandbreite wird die Spanne von 25% der Jobcenter über und 25% der Jobcenter unter dem Median des jeweiligen Clusters angenommen. Die lokale Steuerung der Personalverteilung innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen durch Beschluss der Trägerversammlung bleibt in vollem Umfang erhalten.
- c) Entwicklung einer Bottom-Up-Planung zur Personalisierung nach einheitlichen Kriterien unter maßgeblicher Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse. Jede gemeinsame Einrichtung plant die Verteilung der Arbeitskapazität unter kritischer Würdigung der eigenen Position im Cluster. Sie soll dabei Veränderungen seit Erhebung der Daten, Potentiale zur Organisationsentwicklung und Verbesserung der Prozesse angemessen einbeziehen sowie ihre individuellen Rahmenbedingungen (z.B.

Gesundheitsquote, Arbeitszufriedenheit) berücksichtigen und ggf. auf Verbesserungen hinwirken.

- d) Etablierung von Clusterdialogen zwischen den gemeinsamen Einrichtungen zur Identifikation von guter Praxis. Ermöglichung von Analyse- und Beratungsressourcen soweit zur einheitlichen Umsetzung erforderlich.
 - e) Erfassung clusterbezogener Personalveränderung und Darstellung in bundesweiten Auswertungen.
3. Zwischen allen Beteiligten wird ein Zeitplan zur Umsetzung verbindlich abgestimmt.
 4. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt die Kommunikation zur Begleitung des Umsetzungsprozesses sicher.
 5. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird gebeten, die Zuordnung der gemeinsamen Einrichtungen auf die einzelnen Cluster regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - in enger Abstimmung mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zu überprüfen.